



HAUSORDNUNG

Die Weinbau- und Gartenbauschule am DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Oppenheim, versteht sich als eine Begegnungsstätte, als ein Lernort zur Aus- und Weiterbildung von Winzern/Winzerinnen- Weintechnologen/Weintechnologinnen und Gärtnern/Gärtnerinnen. Die fachliche Qualifizierung des Berufsnachwuchses ist für uns ein wichtiges Ziel. Die zukünftigen Aufgaben unserer SchülerInnen als verantwortliche in der Mitarbeiterführung und Betriebsleitung machen es erforderlich, dass wir der Persönlichkeitsbildung einen mindestens gleichen Rang einräumen. Diese wichtigen Ziele lassen sich nur erreichen, wenn alle Beteiligten verantwortlich das Leben in der Schulgemeinschaft mitgestalten und partnerschaftlich zusammenarbeiten. Der respektvolle Umgang miteinander, gegenseitige Achtung und Höflichkeit und die Bewahrung der Schule vor Schaden sind dazu erforderlich. Deswegen gelten die folgenden Regeln, um einen geordneten Ablauf des Schulbetriebes zu ermöglichen:

1. Schulbesuch, Pünktlichkeit

Es ist unabhängig von der in Schulgesetz und Schulordnung festgelegten Schulbesuchspflicht ein Gebot der gegenseitigen Achtung und der Selbstdisziplin, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Entsprechend besteht auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen Organisation des Unterrichtes durch die Schulleitung. Falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, melden Sie dies durch den/die Klassensprecher/in bzw. dessen Vertreter/in im Schulsekretariat.

2. Versäumnisse, Beurlaubungen

Grundsätzlich sind Schulversäumnisse unverzüglich im Schulsekretariat zu melden, Beurlaubungsgesuche zeitig beim Klassenlehrer/in einzureichen.

• **Versäumnisse in der Berufsschule**

Versäumnisse aus zwingenden Gründen (Krankheit) gelten nur dann als entschuldigt, wenn spätestens in der folgenden Schulbesuchswoche eine schriftliche **Entschuldigung – mit Sichtvermerk des Ausbilders –** dem

Klassenleiter vorgelegt wird. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern unterschreibt zusätzlich ein Erziehungsberechtigter.

Die Ausbildungsbetriebe und bei Minderjährigen auch deren Eltern, erhalten über die abzeichnenden Entschuldigungszettel bzw. über die Klassenleiter/innen Kenntnis über die Versäumnisse.

• **Versäumnisse in der Fachschule**

Gemäß der Fachschulverordnung § 9 Abs. 10 werden „Schülerinnen und Schüler zur abschließenden Leistungsfeststellung nur zugelassen, wenn sie mindestens **75** Prozent der bis eine Woche vor dem Tag der abschließenden Leistungsfeststellung erteilten Unterrichtsstunden des Lernmoduls besucht haben.“ Die Anwesenheit wird durch Anwesenheitslisten (modulbezogen) festgehalten. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler selbst dafür verantwortlich, dass ihre Anwesenheit entsprechend dokumentiert ist. Versäumnisse sind innerhalb einer Woche schriftlich beim Klassenleiter bzw. beim Modulverantwortlichen zu entschuldigen.

• **Beurlaubungen** aus zwingenden Gründen können

- für einzelne Stunden vom Fachlehrer,
- bis zu drei Tagen vom Klassenleiter,
- länger als drei Tage oder unmittelbar vor oder nach den Ferien von der Schulleitung erteilt werden. (Dringende Arbeit im Betrieb oder Urlaub sind i.d.R. keine zwingenden Gründe.)

• **Pandemie-Regelungen**

Aufgrund von Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen können Nachweise zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren abverlangt werden. Wöchentliche Selbsttests (auch vor Ort) können erforderlich werden. Es gelten die jeweiligen Vorgaben und Verhaltensregeln (entsprechend der aktuellen Lage), die von jedem Schüler einzuhalten sind. Gesonderte Regeln sind zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Meldepflichtige Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz verbieten die Teilnahme am Unterricht bis zur Genehmigung durch einen Arzt.

3. Versäumnisse und Leistungsüberprüfungen

Wird an einem Versäumnistag eine angekündigte Klassenarbeit oder sonstige angekündigte Überprüfung durchgeführt, muss der/die Schüler/Schülerin i.d.R. eine **ärztliche Bescheinigung** beibringen. Eine eigene oder elterliche Entschuldigung genügt nur in Ausnahmefällen. Eine solche Entschuldigung muss der Schulleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Wer nicht zu einer Prüfung oder nicht zu einem Nachschreibetermin für eine Klassenarbeit erscheint, **muss in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorlegen**. Die Schule behält sich vor, ein amtsärztliches Attest anzufordern. Kann eine ärztliche Bescheinigung **nicht** beigebracht werden oder wird die Entschuldigung von der Schulleitung nicht akzeptiert, wird das Fehlen als Leistungsverweigerung angesehen und mit der Note „ungenügend“, bewertet; der Fehltag ist demnach als „nicht entschuldigt“ einzutragen. Die Arbeit kann **nicht** nachgeschrieben werden. Bei ausreichend entschuldigtem Versäumnissen, kann die Arbeit an einem anderen Termin geschrieben werden. Stundenweises Fehlen wird entsprechend behandelt. Nach der Wiederaufnahme des Schulbesuches gilt grundsätzlich **der nächste planmäßige Unterricht** bei dem betreffenden Fachlehrer als **Nachschreibetermin**. Für entsprechende Information bzw. abweichende Terminvereinbarung ist grundsätzlich der/die betroffene Schüler/Schülerin eigenverantwortlich. Die Lehrkräfte überwachen dies und holen Leistungsnachweise zeitnah nach.

4. Schulgelände und Schulgebäude

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch hohe finanzielle Anstrengungen eine großzügige Schule für uns gebaut. Lehrer und Schüler haben vieles zur Ausgestaltung beigetragen. Deshalb haben alle auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Bitte, Papierkörbe benutzen! Außenanlagen, Gebäude und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden durch Vorsatz und Fahrlässigkeit haften die Verursacher oder die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch für Schäden durch den **Missbrauch von Fluchttüren**. Schäden sind sofort zu melden. Mitgebrachte **elektronische Geräte** (Handy, Laptop ...) dürfen während des Unterrichts nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft benutzt werden.

Die Medienausstattung der Schule darf nur mit Genehmigung der Lehrkräfte genutzt werden. Der Kopierer darf nur von Bediensteten der Schule bzw. unter deren Aufsicht benutzt werden.

5. Aufenthalt in der Schule

In den Pausen stehen den Schülerinnen und Schülern der Schulhof und das Foyer zur Verfügung. Während der Pause sind die Unterrichtsräume zu verlassen und zu lüften. Aus hygienischen Gründen sind die Toiletten nach Gebrauch in einwandfreien Zustand zu verlassen. Während der Unterrichtszeiten sind Toilettengänge nur ausnahmsweise und nach Genehmigung der Lehrkraft erlaubt.

Ein individueller Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz kann nicht gewährt werden. Klassen- und Fachlehrer können die Sitzordnung aus pädagogischen Gründen festlegen. Der Sitzplatz und der gesamte Klassenraum sind in ordentlichem Zustand zu halten. Stühle sind bei Unterrichtsende hoch zu stellen.

Der Klassensprecher/die Klassensprecherin ist für die Organisation eines funktionierenden Tafeldienstes verantwortlich.

6. Rauchen und Alkohol

Rauchen und Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Die für die Ausbildung notwendigen Weinproben sind nur unter der Leitung einer zuständigen Lehrkraft durchzuführen.

7. Parken

Zum Parken von Autos und Krafträdern dienen ausschließlich die ausgewiesenen Parkplätze. Diese Parkplätze sind während den Pausen kein Aufenthaltsbereich.

Die Geschwindigkeits-Begrenzung auf dem Schulgelände ist zu beachten. Die allgemeine Straßenverkehrsordnung gilt uneingeschränkt (z. B. rechts vor links). Wer sich nicht an diese Ordnung hält verliert das Recht zur Einfahrt auf das Gelände der Schule.

8. Kleiderablage/Haftung

Für die Kleiderablage (auch für Motorradhelme) stehen Garderoben und Schließfächer zur Verfügung. Für entwendete oder beschädigte Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Fundsachen sind im Schulsekretariat abzugeben.

9. Versicherung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz gilt nur für den direkten Schulweg und das Schulgelände, aber auch für den Weg zu anderen Orten, wenn diese für den Unterricht vorgesehen sind. Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden (der Versicherungsschutz erlischt). Ein Unfall ist unverzüglich im Schulsekretariat oder dem Klassenlehrer zu melden.

10. Feueralarm

Warnung:

- durch Lautsprecherdurchsage
- bzw. durch den Ruf "Feuer"

Verhalten:

- Geordnet und **zügig** den Klassenraum **verlassen**.
- Die **Schulsachen** wie Taschen, Rucksäcke u.ä. **zurücklassen**.
- Die Lehrkraft bzw. in deren Abwesenheit der/die Klassensprecher/in sind verantwortlich dafür, dass das **Klassenbuch mitgenommen** wird.
- **A L L E** Schülerinnen und Schüler der Klasse **versammeln** sich auf dem **Schülerparkplatz** (Parkgelände rechts nach dem Eingangstor), bis die Anwesenheitsliste des Klassenbuches von einem Lehrer abgehakt und eine Entscheidung über das weitere Verhalten getroffen ist.
- Verletzte Mitschüler nicht selbst zum Arzt transportieren, sondern **Rettungsdienst** alarmieren (Tel.: 19 222).

11. Amokalarm

Warnung:

- durch Lautsprecherdurchsage
- bzw. durch den Ruf "Amokalarm"

Verhalten:

- **Alarmmeldung** über Notfalltelefone in den Klassenzimmern weitergeben.
- **A L L E verbleiben** im Klassenraum.
- Türen und Fenster **schließen** und verbarrikadieren.
- **Schutz** insbesondere Sichtschutz unter Schulmöbel aufsuchen.

12. Datenschutzbestimmungen

Personenabbildungen oder personenbezogene Informationen werden nur unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen auf der Schulhomepage und in Printversionen veröffentlicht. Dies sind insbesondere Gruppenfotos, Klassenfotos, Einzelfotos etc. von z.B. Schulprojekten, Veranstaltungen oder Exkursionen. Dabei wird keine volle Namenszuordnung vorgenommen. Verordnungen und Datenschutzbestimmungen können im Schulsekretariat eingesehen werden.

13. Cyber-Mobbing

Darunter versteht man das lang anhaltende Beleidigen, Belästigen, Bloßstellen und Bedrohen einer Person per SMS, per E-Mail, in Sozialen Netzwerken oder anderen Internet-Portalen. Die Folgen für die Opfer sind oft fatal. Deswegen ist Cyber-Mobbing an unserer Schule grundsätzlich verboten. Fall es zu Handlungen kommt wie:

- Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)),
- Verleumdung (§ 187 StGB),
- üble Nachrede (§ 186 StGB), oder auch
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Bedrohung (§ 240 StGB) oder
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) droht der Schulausschluss und die Verfolgung durch die zuständigen Behörden.

14. Weisungen

Den Weisungen der Lehrkräfte und der Hausmeister ist immer, besonders aber im Katastrophenfall, Folge zu leisten.

**Ausfertigung
für Schüler**

In Blockschrift (lesbar!)		Schüler
Klasse:	Nachname:	Vorname:

KENNTNISNAHME UND AKZEPTANZ DER HAUSORDNUNG

Ich habe die Hausordnung zur Kenntnis genommen, die Inhalte gelesen und verstanden.
Unklares wurde mir erklärt.

Ich akzeptiere die Hausordnung und willige ein, mich entsprechend
und im guten Umgang miteinander (mit Achtung, Respekt, Rücksicht) zu verhalten.

Oppenheim, _____ Datum _____ Unterschrift des Schülers/der Schülerin _____ Unterschrift eines Sorgeberechtigten
(nur bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen)



Kopie/Doppel der Erklärung bitte abtrennen und zurück an den Klassenlehrer bzw. ans Schul-Sekretariat

**Kopie
Schule**

In Blockschrift (lesbar!)		Schüler
Klasse:	Nachname:	Vorname:

KENNTNISNAHME UND AKZEPTANZ DER HAUSORDNUNG

Ich habe die Hausordnung zur Kenntnis genommen, die Inhalte gelesen und verstanden.
Unklares wurde mir erklärt.

Ich akzeptiere die Hausordnung und willige ein, mich entsprechend
und im guten Umgang miteinander (mit Achtung, Respekt, Rücksicht) zu verhalten.

Oppenheim, _____ Datum _____ Unterschrift des Schülers/der Schülerin _____ Unterschrift eines Sorgeberechtigten
(nur bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen)